



Datum: 6. Juli 2021
Seite: 1 von 3

Zahl: RA 523-01/21/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 6. Juli 2021,
Zahl 523-01/21/He. mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
(**Lärmschutzverordnung**)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- 4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch die typische Geräuschentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten

§ 2 Störender Lärm

Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicherweise insbesondere erregt durch:

- 1) Das Starten von Kraftfahrrädern und Motorfahrrädern, sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern die Straßen und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- 2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 3) Die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und von elektrisch- oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

- 4) Die maschinelle Be- und –verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 6) Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturen zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 8) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkung hervorruft.
- 9) Singen, Musizieren und das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, in der Zeit der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 10) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 200 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2) Ausgenommen von § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnungen sind Arbeiten durch die Stadtgemeinde Ferlach und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen, wobei die Nachtruhe zw. 22.00 Uhr und 6.00 Uhr einzuhalten ist.
- 3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach § 6 und § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2021 durchgeführt werden, wobei die Nachtruhe zw. 22.00 Uhr und 6.00 Uhr einzuhalten ist.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 8. Juli 2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 15. April 2008, Zahl: AL 523-1/08/Ki außer Kraft.

Der Bürgermeister
BR RgR Ingo Appé